

## Damit das Testament nicht zum Streitfall wird

Durch eine differenzierte Erbregelung Streit unter den Erben vermeiden.

**Bietigheim-Bissingen.** Oftmals scheuen sich Erblasser ihr Vermögen durch Regelung ihres Nachlasses unter ihren Erben, insbesondere den Kindern, zu verteilen. Dahinter steht meist die Angst Streit unter den eingesetzten Erben zu verursachen. Dies führt dazu, überhaupt nichts zu regeln oder alle Erben zu gleichen Teilen einzusetzen. Damit ist zwar grundsätzlich die gleiche Behandlung der eingesetzten Erben erreicht. Allerdings lässt sich dadurch kein Streit vermeiden. Vielmehr ruft eine solche Regelung in vielen Fällen erst recht Streit hervor, da der Nachlass als Ganzes auf die Erbengemeinschaft übergeht. Jeder Erbe erhält also an jedem einzelnen Gegenstand, der sich im Nachlass befindet, wie zum Beispiel Haus, Konten, Hausrat und so weiter, einen Anteil in Höhe seiner Erbquote, kann aber nicht einzeln darüber verfügen aufgrund der gesamthänderischen Verbundenheit. Im Gegenteil, wesentliche Entscheidungen müssen von den Erben sogar einstimmig getroffen werden. Damit wird die Verwaltung des gemeinsamen Nachlasses zu einem streitanfälligen Punkt mit der weiteren Folge, dass nicht selten die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft höchst streitig wird und in gerichtlichen Verfahren endet.



Rechtsanwältin Anja Tschrepl. Foto: Axl Jansen

Auch ein Berliner Testament, welches unter Ehegatten weit verbreitet ist, schafft hier nur wenig Abhilfe. Bei einem Berliner Testament setzen sich die Ehegatten zunächst gegenseitig zu Alleinerben ein. Beim Ableben des überlebenden Ehegatten ist dann geregelt, dass die Kinder erben. Damit finden sich die Kinder dann in einer Erbengemeinschaft mit der oben geschilderten Problematik. Weiter besteht die Gefahr, dass die Pflichtteilsansprüche beim ersten Erbfall nicht bedacht werden.

Mutige Erblasser verteilen deshalb einen überwiegenden Teil ihres Nachlassvermögens im Wege von Vorausvermachnissen unter den Erben und nehmen möglicherweise geringere Mehrerwerbe einzelner Miterben in Kauf. Anja Tschrepl, Rechtsanwältin, Kanzlei Cavada und Partner